

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunlage ist für den Ortsteil Braunlage und den Ortsteil St. Andreasberg als Luftkurort sowie für den Ortsteil Hohegeiß als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung von 55 % ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, sowie zur Deckung des Aufwands für die Möglichkeit, Verkehrsleistungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Stadt einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen bleibt unberührt. Sie kann sich dabei Dritter bedienen.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für
 1. das Kurhaus
 2. das Kurgastzentrum
 3. die Tourist-Informationen
 4. die Veranstaltungen
 5. die Kurparks
 6. das Hallenbad
 7. das Freibad
 8. die Tennishalle
 9. das Eisstadion
 10. die Skibetriebe
 11. die Rodelwiese
 12. die Pflege des Mountainbike-Netzes
 13. die Grube Samson
 14. die Wanderwege und sonstige Grünanlagen mit Brücken und Tretbecken
 15. die Touristenbeförderung im Rahmen des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) und des Ski-Busses in Braunlage.
 16. den Minigolfplatz
 17. den Adventuregolfplatz
- (3) Die Braunlage Tourismus GmbH (BTG), Elbingeröder Straße 17, 38700 Braunlage, (beauftragte Stelle) ist ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Gästebeitrages zu ermitteln, die Gästebeiträge zu berechnen, die Rechnungen/Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gästebeiträge entgegenzunehmen und an die Stadt Braunlage abzuführen.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie zur Nutzung des HATIX und des Ski-Busses geboten wird.
- (2) Besteht die Unterkunft in Wohnraum, an dem der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, Lebenspartner oder eine sonstige in der Familie lebende Person ein Dauernutzungsrecht (z.B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) hat (Zweitwohnung), so gelten für die Bemessung (§ 4), für Pflichtbeginn und Schuldentstehung (§ 6), die Fälligkeit und Erhebung und die evtl. Rückzahlung (§ 10) des Gästebeitrages sowie für die Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers (§ 8) besondere Bestimmungen.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Nicht gästebeitragspflichtig sind Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten. Die Ausstellung einer Gästekarte für diese Personen erfolgt daher nicht.
- (2) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b) jedes 2. und weitere Kind einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - d) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird erhoben
 - a) als Tagesgästebeitrag
 - b) als Jahresgästebeitrag
- (2) Der Tagesgästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Übernachtung einschließlich Mehrwertsteuer:
 - a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 3,00 €

- b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,65 €
- (3) Der Gästebeitrag für Kinder und Jugendliche in Heimen, Schullandheimen und Jugendherbergen beträgt ohne Rücksicht auf das Alter 0,90 €
- (4) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 2 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zur Benutzung der Tourismusanlagen während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen zugrunde. Der Aufenthalt kann dabei unterbrochen sein. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- (5) Die Jahresgästebeiträge einschließlich Mehrwertsteuer betragen:
- a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 90,00 €
- b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 49,50 €
- (6) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Abs. 2) oder auf einem Camping- und Wohnmobilstellplatz (Dauernutzer), so bemisst sich der Gästebeitrag in Höhe des Jahresgästebeitrages.
- (7) Der Jahresgästebeitrag ermäßigt sich auf 50 %, wenn das Nutzungsrecht für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist.

§ 5

Gästebeitragsermäßigungen und Sonderregelungen

- (1) Schwerbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 % aber mindestens 70 % beträgt, wird der Gästebeitrag auf 70 % ermäßigt. Hiervon ausgenommen ist der Anteil für die Deckung des Aufwands für den öffentlichen Personennachverkehr.
- (2) Für Begleitpersonen der in § 3 Abs. 2 Buchst. d) und § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, wird der Gästebeitrag auf 70 % ermäßigt. Hiervon ausgenommen ist der Anteil für die Deckung des Aufwands für den öffentlichen Personennachverkehr.
- (3) Der nach Abs. 1 und Abs. 2 ermäßigte Tagesgästebeitrag einschließlich Mehrwertsteuer beträgt:
- a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 2,19 €
- b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,25 €
- (4) Der nach Abs. 1 und Abs. 2 ermäßigte Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich Mehrwertsteuer:
- a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 65,70 €
- b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 37,50 €
- (5) Teilnehmer an den von der Stadt oder Tourist-Informationen anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogrammes eine Inanspruchnahmefähigkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu Gästebeiträgen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b) herangezogen. Der Antrag für die Befreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- (6) In Einzelfällen können die Tourist-Informationen eine Ermäßigung des Gästebeitrages aussprechen, wenn diese zur Vermeidung von Härten zweckmäßig ist oder im Interesse des Gästeortes liegt.
- (7) Für Erholungsheime mit jährlich mindestens 11-monatiger Belegung beträgt der Gästebeitrag täglich 50 % des geltenden täglichen Gästebeitrages. Hiervon ausgenommen ist der Anteil für die Deckung des Aufwands für den öffentlichen Nahverkehr.
- (8) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 6

Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise. Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.
- (2) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Abs. 2), so ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres; im Falle des Eigentumserwerbs oder der Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres entsteht sie im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Steht bei Ablauf des Erhebungszeitraums fest, dass der Beitragspflichtige im jeweils abgelaufenen Erhebungszeitraum die Zweitwohnung nicht selbst als Unterkunft für einen gästebeitragspflichtigen Aufenthalt benutzt hat, so ist der gezahlte Jahresgästebeitrag auf Antrag (§ 10 Abs. 2) zurückzuerstatten.

§ 7

Beitragserberhebung und Gästekarte

- (1) Der Gästebeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen für die gesamte voraussichtliche Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei der Stadt Braunlage oder der von ihr mit der Einziehung beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht nach § 8 erfolgt. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben.
- (2) Der Jahresgästebeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist grundsätzlich am 15.02. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Beginnt die Beitragspflicht erst während des laufenden Jahres (Veranlagungsjahres), so ist der Jahresgästebeitrag ausnahmsweise einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgästebeitragsbescheides fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben der Stadt Braunlage die zur Feststellung der Gästebeitragspflicht erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (4) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zum Besuch der Gästeveranstaltungen, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.
- (5) Die Gästekarte gilt im Bereich des Harzer Tourismusverbandes als „Harz Gastkarte“ und ermöglicht ggf. Vergünstigungen bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen.
- (6) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum ermäßigten (50% des Eintrittspreises) Besuch des Hallenbades Braunlage und des Freibades im Ortsteil Hohegeiß.

- (7) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte ersatzlos eingezogen.
- (8) Für verloren gegangene Gästekarten können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 2,50 € je Gast und Karte zzgl. Auslagen Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (9) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Gästebeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergen, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen, einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte, (Wohnungsgeber), sind verpflichtet,
 1. von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar bei Anreise die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Tourist-Information aufzunehmen, die Daten an die Tourist-Information zu übertragen, den Gästebeitrag einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Beitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Tourist-Information zu melden. Wohnungsgeber die nicht am elektronischen Meldeverfahren, sondern an dem monatlichen Abrechnungssystem teilnehmen, haben die ihnen fortlaufend nummerierten ausgehändigten Meldescheine unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 5. Werktag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats einzureichen.
 2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb von 3 Werktagen an die Tourist-Information abzuliefern. Abweichend hiervon haben Wohnungsgeber mit monatlicher Gästebeitragsabrechnung den Gästebeitrag innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu entrichten. Die Tourist-Informationen sind berechtigt angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungserstellung zu verlangen.
 3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 BMG über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familienname, Vorname, Alter, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Meldescheinnummer, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungsstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist 4 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
 4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Tourist-Information vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Tourist-Information ist berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen.
 5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Tourist-Information bzw. der Stadt Braunlage zu melden.
 6. die Gästebeitragssatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.
 7. zur Erfüllung ihrer Pflichten nach der Nr. 1 das von der Stadt Braunlage unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Stadt Braunlage zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritte neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Abs. 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Tourist-Information zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (3) Eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person oder Stelle haftet im Rahmen der ihr gemäß Abs. 1 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästebeiträge an die Tourist-Information. Sind mehrere in den Abs. 1 oder 2 genannten Personen oder Stellen gemäß Abs. 1 verpflichtet, haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragschuldner den Gästebeitrag zu zahlen, haftet eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person oder Stelle nicht, soweit sie ihre Verpflichtung aus Abs. 1 Nr. 5 unverzüglich erfüllt haben.
- (4) Kommt eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person oder Stelle ihrer Pflichten nicht nach so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 9

Haftung der Wohnungsgeber

Jeder Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Gästebeitrag gewährt wurden.

§ 10

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Die auf Jahresgästekarten gezahlten Mehrbeträge werden auf Antrag und Rückgabe der Jahresgästekarte erstattet. Die Anträge auf Rückerstattung des Jahresgästebeitrages gem. § 4 Abs. 7 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 11

Zuständigkeiten

Gästebeitragsbefreiungen und Gästebeitragsermäßigungen nach den Vorschriften dieser Satzung werden auf Antrag von den Tourist-Informationen gewährt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1, 2, 3 und 7 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gästebeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Braunlage gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.
Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Braunlage erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Dies gilt auch, soweit die Daten im elektronischen Abrechnungssystem von einem Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO verarbeitet werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b und Abs. 3 Nr. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 169 – 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.
- (4) Die Verarbeitung von Daten nach Art. 9 (1) DSGVO (wie z. B. Gesundheitsdaten / Nachweis einer Schwerbehinderung) erfolgt auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 (1) B. a in Verbindung mit § 11 NKAG i. V. m. § 29c (2) AO i. V. m. Art. 9(2) B. a DSGVO. Es werden in diesem Rahmen nur Daten erhoben, die das Bestehen eines Befreiungsgrunds bestätigen. Diese Einwilligung kann jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.
- (5) Die Daten können an das mit der Erhebung beauftragte Unternehmen, die Braunlage Tourismus GmbH (BTG) für die oben genannten Zwecke weitergegeben werden.

§ 14 Inkrafttreten

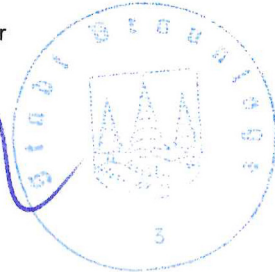
Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage vom 18. Dezember 2019 außer Kraft.

Braunlage, den 15. Dezember 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Gessing)



1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 1 O und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 01.07.2025 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage (Gästebeitragssatzung) vom 15. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 6 entfällt

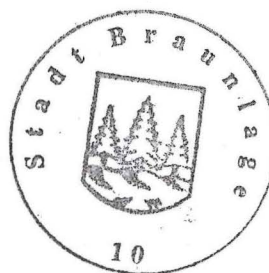
Artikel II

Die Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunlage, den 03.07.2025

STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister

(Langer)



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der

Stadt Braunlage (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 1 AO und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 27. Januar 2026 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage (Gästebeitragssatzung) vom 15. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§4

Beitragshöhe

(2) Der Tagesgästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen.

Er beträgt je Übernachtung einschließlich Mehrwertsteuer

- a. Für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 3,05 €
- b. Für Personen von Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,70 €

(3) Der Gästebeitrag für Kinder und Jugendliche in Heimen, Schullandheimen und Jugendherbergen beträgt ohne Rücksicht auf das Alter

0,95 €

(5) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Mehrwertsteuer beträgt:

- a. Für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 91,50 €
- b. Für Personen von Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 51,00 €

§5

Gästebeitragsermäßigungen und Sonderregelungen

(3) Der nach Abs. 1 und Abs. 2 ermäßigte Tagesgästebeitrag einschließlich Mehrwertsteuer beträgt:

- a. Für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 2,24 €

- b. Für Personen von Beginn des 7. Bis zur 1,30 €
Vollendung des 18. Lebensjahres

(4) Der nach Abs. 1 und Abs. 2 ermäßigte Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich Mehrwertsteuer:

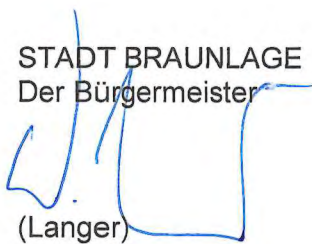
- a. Für Personen nach Vollendung des 67,20 €
18. Lebensjahres
- b. Für Personen von Beginn des 7. Bis zur 39,00 €
Vollendung des 18. Lebensjahres

Artikel I

Die Satzung tritt am 01. Februar 2026 in Kraft.

Braunlage, den 28. Januar 2026

STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister


(Langer)

